



Berichterstattung an den Bildungsrat - Verfahren 2017
Übertrittsverfahren I Primarstufe-Sekundarstufe I



Sitzung des Bildungsrates vom 7. Juni 2017

Impressum

Verantwortlicher
Direktion für Bildung und Kultur

Verantwortlicher
Amt für gemeindliche Schulen
Abteilung Schulaufsicht

Inhalt

Mitglieder der Übertrittskommission I 2017	4
1. Statistik Übertrittsverfahren I 2017	5
2. Entwicklung der fehlenden Einigungen	7
3. Beurteilungsverfahren bei fehlenden Einigungen	10
4. Zuweisungsquoten der Übertrittskommission I	11
5. Informationen und Feststellungen zum Übertrittsverfahren I 2017	12
5.1. Allgemeines	12
5.2. Datenlieferung der Prozessverantwortlichen	12
5.3. Arbeit der Lehrpersonen	12
5.4. Kritische Fälle	12
5.5. Rückmeldegespräche an der Kantonsschule in Menzingen	13
5.6. Gespräche mit den Erziehungsberechtigten und den Kindern	13
6. Besonderheiten	14
6.1. Übertrittskommission I	14
6.2. Zuständigkeit der ÜK bei fehlenden Einigungen im Bereich Werkschule-Realschule	16
6.3. Nachhaltigkeit der Zuweisungsentscheide der Übertrittskommission I	17
6.4. Zuweisungsquote ins Langzeitgymnasium	18
6.5. Auswertung der Orientierungswerte für die Zuweisung ins Langzeitgymnasium	20
6.6. Dropout-Quote Gymnasium	21
6.7. Weiterbildung Einführung: Zuger Übertrittsverfahren Primarstufe - Sekundarstufe I	23
7. Quellenangaben	24

Mitglieder der Übertrittskommission I 2017

Präsident

Markus Kunz, Leiter Schulaufsicht

Vertretungen von:

Schule & Elternhaus

Gordana Reuffurth

Amt für gemeindliche Schulen

Ivo Felix

Rektorenkonferenz

Richard Hänzi

Verband der Schulleiter/innen

Urs Niederberger

Verband der Schulleiter/innen

Adrian Hofer

Kantonsschule

Marco Mattei

Sekundarschule

Christian Spielmann

Realschule

Alexander Muoser

Mittelstufe II

Verena Blum

Mittelstufe II

Patricia Mira

Wirtschaft

Constantino Amoros

Protokollführung

Andrea Lier, Sachbearbeiterin Schulaufsicht

1. Statistik Übertrittsverfahren I 2017

Das prüfungsfreie Übertrittsverfahren I wurde im Schuljahr 2016/17 zum 24. Mal durchgeführt. Es ergaben sich für das Schuljahr 2017/18 folgende Zuweisungen:

	Klassenbestand	Anteil Ausländer	Werkschule	Realschule	Sekundarschule IBA	Gymnasium	Privatschule Wegzug	Repetition 6. Klasse	Fehlende Einigung
Gemeindliche Schulen									
Zug									
Effektive Anzahl	203	61	0	43	96	47	11	0	6
Prozentwerte	100%	30.05%	0.0%	21.2%	47.3%	23.2%	5.4%	0.0%	3.0%
Oberägeri									
Effektive Anzahl	54	14	1	12	25	13	1	0	2
Prozentwerte	100%	25.9%	1.9%	22.2%	46.3%	24.1%	1.9%	0.0%	3.7%
Unterägeri									
Effektive Anzahl	83	26	1	29	34	14	1	0	4
Prozentwerte	100%	31.3%	1.2%	34.9%	41.0%	16.9%	1.2%	0.0%	4.8%
Menzingen									
Effektive Anzahl	34	9	0	10	17	6	0	0	1
Prozentwerte	100%	26.5%	0.0%	29.4%	50.0%	17.6%	0.0%	0.0%	2.9%
Baar									
Effektive Anzahl	197	56	8	63	78	39	4	0	5
Prozentwerte	100%	28.4%	4.1%	32.0%	39.6%	19.8%	2.0%	0.0%	2.5%
Cham									
Effektive Anzahl	136	45	3	32	68	24	1	5	3
Prozentwerte	100%	33.1%	2.2%	23.5%	50.0%	17.6%	0.7%	3.7%	2.2%
Hünenberg									
Effektive Anzahl	108	10	0	22	50	31	2	0	3
Prozentwerte	100%	9.3%	0.0%	20.4%	46.3%	28.7%	1.9%	0.0%	2.8%
Steinhausen									
Effektive Anzahl	85	22	0	26	34	17	8	0	0
Prozentwerte	100%	25.9%	0.0%	30.6%	40.0%	20.0%	9.4%	0.0%	0.0%
Risch									
Effektive Anzahl	86	26	2	22	41	14	4	0	3
Prozentwerte	100%	30.2%	2.3%	25.6%	47.7%	16.3%	4.7%	0.0%	3.5%
Walchwil									
Effektive Anzahl	28	11	0	3	15	9	1	0	0
Prozentwerte	100%	39.3%	0.0%	10.7%	53.6%	32.1%	3.6%	0.0%	0.0%
Neuheim									
Effektive Anzahl	16	2	0	5	10	1	0	0	0
Prozentwerte	100%	12.5%	0.0%	31.3%	62.5%	6.3%	0.0%	0.0%	0.0%
Total Zuweisungen gemeindliche Schulen									
Total:	1030	282	15	267	468	215	33	5	27
	100%	27.4%	1.5%	25.9%	45.4%	20.9%	3.2%	0.5%	2.6%

	Klassenbestand	Anteil Ausländer	Werksschule	Realschule	Sekundarschule IBA	Gymnasium	Privatschule Wegzug	Repetition 6. Klasse	Fehlende Einigung
Privatschulen									
Four-Forest Bilingual Int. School	5	100%	0	0	0	4	1	0	0
Internat/Tagesschule Horbach	5	40%	0	0	0	0	5	0	0
Int. School Central Switzerland	4	100%	0	0	0	0	4	0	0
Int. School of Zug and Luzern	100	100%	0	0	0	0	100	0	0
Kollegium St. Michael	16	13%	0	1	0	0	15	0	0
Lernort Moosbachhof	8	13%	0	0	0	1	7	0	0
Privatschule Dr. Bossard	9	22%	0	0	1	0	8	0	0
SIS Swiss Int. Rotkreuz-Zug	6	67%	0	0	1	0	5	0	0
Sonnenberg	7	43%	0	0	0	0	7	0	0
Sprachheilschule	3	33%	0	0	0	0	3	0	0
Tagesschule Elementa	16	25%	0	1	2	8	5	0	0
Tagesschule schuLpLus	4	25%	0	1	1	0	2	0	0
Talentia	6	33%	0	0	1	4	1	0	0
Institut Montana Zugerberg	12	58%	0	1	1	0	10	0	0
futura Montessori Tageschule	3	0%	0	1	1	1	0	0	0
Total:	204	138	0	5	8	18	173	0	0
	100%	67.6%	0.0%	2.5%	3.9%	8.8%	84.8%	0.0%	0.0%

Auswärtige Zuweisungen

Meierskappel	14	0	0	2	9	2	1	0	0
	100%	0.0%	0.0%	14.3%	64.3%	14.3%	7.1%	0.0%	0.0%

Zusammenfassung der definitiven Zuweisungen für das Schuljahr 2017/18

(Gemeindliche Schulen, Privatschulen und auswärtige Schulen)

Total Schüler	1248		15	274	485	235	207	5	27
			1.2%	22.0%	38.9%	18.8%	16.6%	0.4%	2.2%

Anteil der Ausländer:	420		11	114	105	41	136	4	9
	33.7%		73.3%	41.6%	21.6%	17.4%	65.7%	80.0%	33.3%

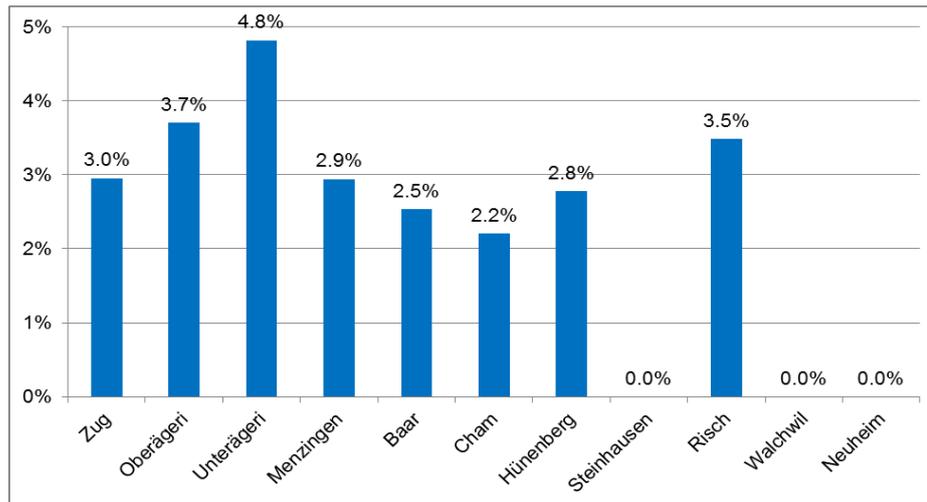
Anteil der Mädchen:	565		9	106	237	130	71	1	11
	45.3%		60.0%	38.7%	48.9%	55.3%	34.3%	20.0%	40.7%

Es waren insgesamt 1'248 Schülerinnen und Schüler am Übertrittsverfahren I beteiligt. Das sind 25 weniger (1'273) als im vergangenen Schuljahr. Bei den Zuweisungsgesprächen in den gemeindlichen Schulen konnte grossmehrheitlich eine Einigung erzielt werden. In 97.8 % aller Zuweisungsgespräche konnten sich Erziehungsberechtigte und Lehrpersonen über eine Zuweisung des Kindes in eine Schulart der Sekundarstufe I einigen. Bei 27 Kindern (2.2 %) musste jedoch die Übertrittskommission I infolge fehlender Einigung gemäss § 3 Abs. 1 Bst. a sowie § 10a Abs. 4 des Reglements betreffend das Übertrittsverfahren entscheiden. Der Ausländeranteil war im Vergleich zum Vorjahr mit 33.7 % (31.2 %) um 2.5 % gestiegen. Der Mädchenanteil (45.3 %) nahm im Vergleich zum Vorjahr um 2.6 % ab (47.9 %).

2. Entwicklung der fehlenden Einigungen

Fehlende Einigungen 2017

Der Prozentsatz der fehlenden Einigungen liegt mit 2.2 % in diesem Verfahren sehr tief. Letztmals



wurde eine so tiefe Quote an fehlenden Einigungen vor 14 Jahren, im Jahr 2003, erreicht. Die prozentualen Anteile der Gemeinden unterscheiden sich wenig. Steinhausen, Walchwil und Neuheim hatten gar keine fehlenden Einigungen zu verzeichnen. Fünf Gemeinden -

Abb. 1: Prozentuale Anteile «Fehlende Einigungen» in den einzelnen Gemeinden

Zug, Menzingen, Baar, Cham und Hünenberg -

weisen eine Quote zwischen 2 - 3 % aus. Die Gemeinden Oberägeri, Unterägeri und Risch weisen höhere Quoten aus.

Die Kumulation von fehlenden Einigungen in derselben Klasse konnte im Verfahren 2017 nur in zwei Klassen festgestellt werden. So gab es in einer Klasse drei und in einer weiteren Klasse vier fehlende Einigungen. In den anderen 15 Klassen mit fehlenden Einigungen kamen jeweils eine oder zwei fehlende Einigungen zustande.

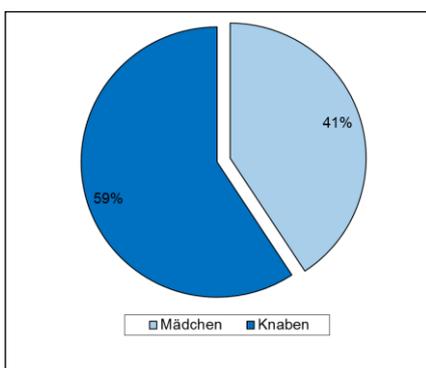


Abb. 2: Anteile Mädchen/Knaben

a) Mädchen-Knaben-Anteile

Fehlende Einigungen bei Knaben kamen im laufenden Verfahren deutlich mehr vor als bei Mädchen. Es ist ein Unterschied von 18 % zu verzeichnen. Der prozentuale Anteil an fehlenden Einigungen bei den Knaben hat im Vergleich zum vergangenen Jahr zugenommen (2016: 51 %).

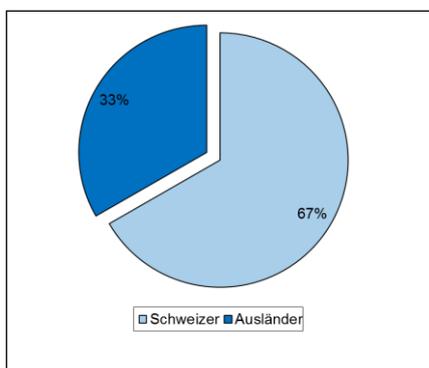


Abb. 3: Anteile Schweizer/Ausländer

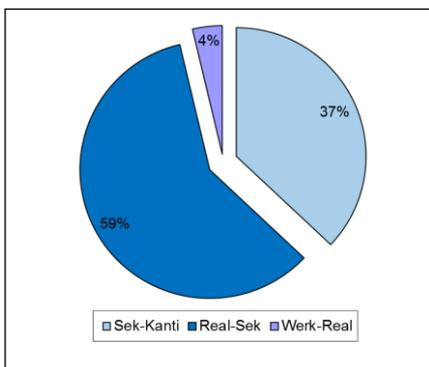


Abb. 4: Anteile Sek-Kanti/Real-Sek/Werk-Real

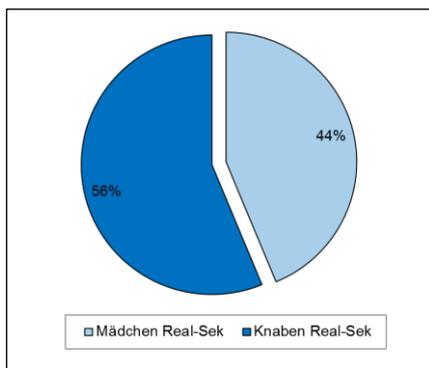


Abb. 5: Anteile Mädchen/Knaben Real-Sek

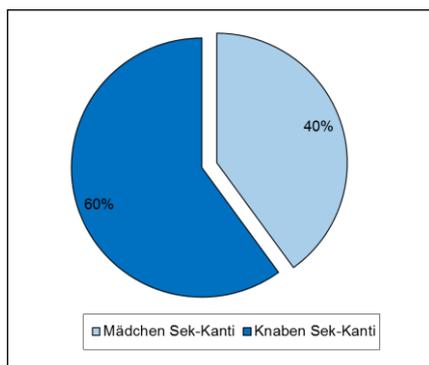


Abb. 6: Anteile Mädchen/Knaben Sek-Kanti

b) Schweizer-Ausländer-Anteile

Gesamthaft haben 33.7 % ausländische Kinder das Übertrittsverfahren I durchlaufen. Dieser Prozentsatz widerspiegelt sich mit 33 % auch bei der Quote der fehlenden Einigungen bei dieser Bevölkerungsgruppe. Verglichen mit dem letztjährigen Verfahren ist eine Zunahme der fehlenden Einigungen bei Ausländern von 13 % zu verzeichnen. Die Bevölkerungsproportionen bilden sich jedoch bei den fehlenden Einigungen in diesem Jahr exakt ab.

c) Uneinigkeitsquoten in Bezug auf die Schularten

Mehr als die Hälfte aller fehlenden Einigungen ergaben sich im Bereich Real-/Sekundarschule (59 %). Die Zuweisungsquoten in Sekundar- und Realschulen (38.9 % + 22 % = 60.9 %) liegen im laufenden Verfahren sehr nahe bei der Quote an fehlenden Einigungen in diesem Bereich. Ausgehend von einer Zuweisungsquote von 18.8 % ans Gymnasium liegt der Prozentsatz der fehlenden Einigungen in diesem Bereich allerdings beim doppelten Wert. Dieser Wert hat im Vergleich zum letzten Jahr abgenommen (2016: 51 %). Erneut gab es zudem eine fehlende Einigung im Bereich Werk-Realschule.

d) Anteile Mädchen und Knaben Real/Sek

Mit insgesamt 56 % aller fehlenden Einigungen im Bereich Realschule/Sekundarschule überwiegt der Anteil der Knaben um 12 % gegenüber dem Anteil Mädchen (44 %). Diese Anteile haben sich entgegengesetzt verändert im Vergleich zum Vorjahr. Im letzten Verfahren waren es 57 % Mädchen und 43 % Knaben.

e) Anteile Mädchen und Knaben Sek/Gym

Bei den fehlenden Einigungen im Bereich Sekundarschule-Gymnasium überwiegt der Anteil Knaben mit 60 %. Mit 40 % sind deutlich weniger Mädchen als Knaben mit fehlender Einigung in diesem Bereich zu verzeichnen. Diese Anteile präsentieren sich im Vergleich zum letztjährigen Verfahren allerdings unverändert.

f) Durchschnittliche %-Anteile der fehlenden Einigungen über 11 Jahre (2007-2017)

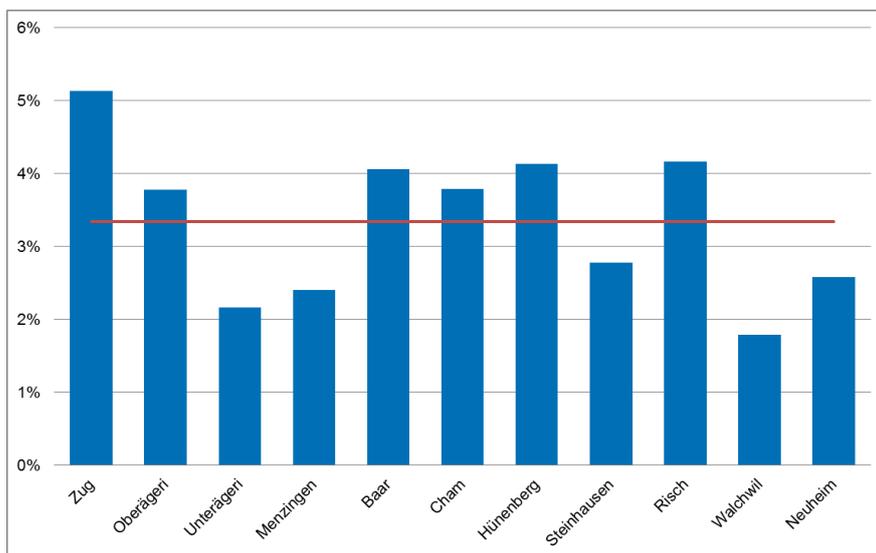


Abb. 7: Durchschnittliche Anteile «Fehlende Einigungen» in % (2007-2017)

Ein Überblick über den Zeitraum von 2007 bis 2017 zeigt die unterschiedliche Verteilung der fehlenden Einigungen in den Gemeinden. Die durchschnittliche Quote während der letzten 11 Jahre beträgt 3.34 %. Die Gemeinden Zug, Oberägeri, Baar, Cham, Hünenberg und Risch liegen in diesem Zeitraum mehr oder weniger deutlich über dem kantonalen Mittelwert.

g) Entwicklung der fehlenden Einigungen 1994–2017

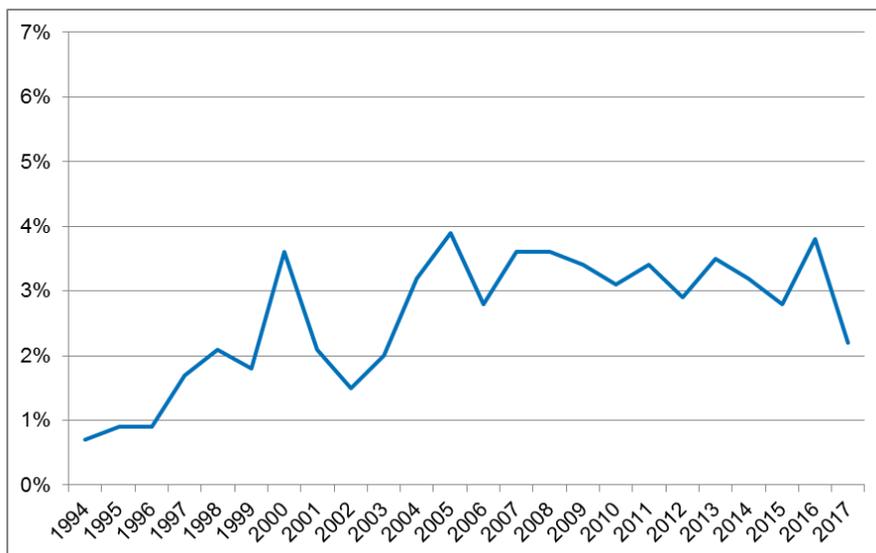


Abb. 8: Entwicklung der fehlenden Einigungen 1994-2017

Die Entwicklung der prozentualen Anteile der fehlenden Einigungen in den letzten 24 Jahren verläuft wellenförmig, seit 2004 jedoch auf deutlich höherem Niveau. Im Schuljahr 2016/17 war gegenüber den Vorjahren eine starke Abnahme zu verzeichnen. Letztmals wurde 2003 eine vergleichbare Quote erzielt. Der langjährige Mittelwert beträgt 2.6 %.

3. Beurteilungsverfahren bei fehlenden Einigungen

27 Schülerinnen und Schüler mit einer fehlenden Einigung (davon 11 Mädchen, 16 Knaben) haben am 29. März 2017 einen umfassenden Abklärungstest gelöst, der die Erreichung der Lernziele der 5. und 6. Primarklasse sowie die Denkfähigkeit in den Fächern Deutsch und Mathematik überprüft.

Mit den Erziehungsberechtigten und ihrem Kind wurde zusätzlich ein Gespräch (Dauer ca. 1 Stunde) geführt, in welchem die schulische Situation sowie die Ergebnisse des Abklärungstests besprochen wurden. Drei Delegationen der Übertrittskommission I waren dafür (meist parallel) an insgesamt drei Abenden im Einsatz.

An der Sitzung der Übertrittskommission I vom 17. Mai 2017 wurden nach Akteneinsicht der Mitglieder die beschwerdefähigen Zuweisungsentscheide aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen (Zeugnisnoten, Beurteilungs- und Beobachtungsunterlagen, Textarbeiten, Stellungnahmen der Erziehungsberechtigten und der Lehrperson) sowie gestützt auf das Ergebnis des Abklärungstests gefällt.

Alle Erziehungsberechtigten wurden am 18. Mai 2017 schriftlich (per A-Post Plus) über den Zuweisungsentscheid der Übertrittskommission I informiert. Auch die Direktoren der gemeindlichen Schulen sowie die entsprechenden Lehrpersonen haben den Zuweisungsentscheid in Kopie erhalten.

Bis zur Einreichung des vorliegenden Berichtes zuhanden des Bildungsrates für die Sitzung vom 7. Juni 2017 wurden keine Beschwerden gegen die Entscheide der Übertrittskommission I eingereicht. Die Beschwerdefrist läuft bis am 31. Mai 2017.

4. Zuweisungsquoten der Übertrittskommission I

a) Sekundarschule ⇔ Gymnasium (10)

Die Anzahl der fehlenden Einigungen im Bereich Sekundarschule-Gymnasium ist im Verfahren 2017 im Vergleich zum Vorjahr um 14 % gesunken (2016: 51 %).

Von den 10 fehlenden Einigungen im Bereich Sekundarschule-Gymnasium hat keine Schülerin, kein Schüler die Anforderungen und Voraussetzungen gemäss Abklärungstest erfüllt. Ebenfalls wurde kein Resultat im Ermessensspielraum der Übertrittskommission I erzielt. 10 Schülerinnen und Schüler haben die Anforderungen und Voraussetzungen gemäss Abklärungstest nicht erfüllt und wurden gemäss Vorschlag der Lehrperson zugewiesen.

b) Realschule ⇔ Sekundarschule (16)

Der prozentuale Anteil an fehlenden Einigungen im Bereich Realschule-Sekundarschule ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen (2016: 47 %).

Von den 16 fehlenden Einigungen im Bereich Realschule-Sekundarschule hat keine Schülerin, kein Schüler gemäss Abklärungstest die Anforderungen und Voraussetzungen für die Sekundarschule erfüllt. Zwei Schüler erreichten eine Punktzahl im Ermessensspielraum der Übertrittskommission I. Die Übertrittskommission I hat einen Schüler der Sekundarschule und einen Schüler der Realschule zugewiesen. Bei weiteren 14 Schülerinnen und Schülern hat die Übertrittskommission I gemäss der Meinung der Lehrperson entschieden, weil die Anforderungen und Voraussetzungen der Sekundarschule gemäss Abklärungstest nicht erfüllt wurden und die Schülerinnen und Schüler nicht im Ermessensspielraum der Übertrittskommission I abschlossen.

c) Werkschule ⇔ Realschule (1)

Es gab auch in diesem Verfahren erneut eine fehlende Einigung im Bereich der Werkschule-Realschule. Der prozentuale Anteil liegt bei 4 %.

Der Schüler hat gemäss Abklärungstest die Anforderungen und Voraussetzungen für die Realschule nicht erfüllt und wird gemäss Vorschlag der Lehrperson zugewiesen.

d) Bilanz über alle Zuweisungen und alle Schularten

Von insgesamt 27 fehlenden Einigungen der Zuger Schülerinnen und Schüler:

- wurden 26 Schülerinnen und Schüler (96.3 %) gemäss Einschätzung der Lehrperson zugewiesen.
- wurde 1 Schüler (3.7 %) gemäss Einschätzung der Erziehungsberechtigten zugewiesen.
- Niemand hat den Abklärungstest bestanden. Zwei Schüler (7.4 %) hatten Resultate im Bereich des Ermessensspielraumes der Übertrittskommission I erreicht.

5. Informationen und Feststellungen zum Übertrittsverfahren I 2017

5.1. Allgemeines

Das Übertrittsverfahren I 2017 ist planmässig verlaufen. Auffällig im Verfahren 2017 war die äusserst tiefe Anzahl an fehlenden Einigungen. Ob diese mit dem Schreiben der Übertrittskommission an die Lehrpersonen der Mittelstufe II zusammenhängt, kann nicht schlüssig beantwortet werden. In diesem Schreiben wurden die Lehrpersonen aufgefordert, gerade bei "Grauzonen-Fällen" ihren Ermessensspielraum vermehrt zu nutzen und nicht von sich aus den Abklärungstest zu empfehlen. Es gehöre zum Kernauftrag einer Lehrperson der Mittelstufe II, eine Selektion vorzunehmen und eine Empfehlung für eine Zuweisung in eine bestimmte Schulart der Sekundarstufe I abzugeben. Der Anteil der ausländischen Schülerinnen und Schüler ist auf den bisherigen Höchstwert von 33.7 % gestiegen. Damit waren erstmals mehr als ein Drittel aller Kinder im Übertrittsverfahren I ausländischer Nationalität. In den letzten beiden Verfahren stieg der Prozentsatz der ausländischen Kinder im Übertrittsverfahren um 4.2 %.

Die Genderquote präsentiert sich weniger ausgewogen im Vergleich zu den letzten Jahren. So waren gesamthaft beinahe 10 % mehr Knaben (54.7 %) im Verfahren involviert als Mädchen (45.3 %).

5.2. Datenlieferung der Prozessverantwortlichen

Alle Rektoren, Prorektorinnen, Prorektoren, Schulleitungsmitglieder und Prozessverantwortliche der gemeindlichen und privaten Schulen haben die Daten im Zusammenhang mit den voraussichtlichen und definitiven Zuweisungen im Übertrittsverfahren termingerecht eingereicht. Allen Involvierten gebührt Dank und Anerkennung für ihre pflichtbewusste, professionelle und seriöse Arbeit.

5.3. Arbeit der Lehrpersonen

Die Lehrpersonen der Mittelstufe II haben die anspruchsvollen Aufgaben im Rahmen des Übertrittsverfahrens I sehr pflichtbewusst, kompetent und zuverlässig wahrgenommen. Die Übertrittskommission verdankt dieses Engagement, die Professionalität und Überzeugungskraft.

5.4. Kritische Fälle

Bei zwei Kindern hat sich die Übertrittskommission gefragt, weshalb es zu fehlenden Einigungen (Sekundarschule-Gymnasium) gekommen ist, bzw. weshalb die Lehrperson die Kinder nicht dem Gymnasium zugewiesen hat. Alle Kompetenzen bei beiden Kindern wurden von der Lehrperson selbst im sehr guten Bereich beurteilt. Der Notendurchschnitt (Deutsch, Mathematik sowie Mensch und Umwelt) der beiden relevanten Semester hat im einen Fall 5.25, im andern Fall 5.33 betragen, womit der Orientierungswert von 5.2 übertroffen wurde. Beide Kinder wiesen zudem sehr gute Leistungen in beiden Fremdsprachen aus (Zeugnisnoten von 5.5). Mit dieser Ausgangslage wären grundsätzlich wesentliche Voraussetzungen für einen Übertritt ins Gymnasium erfüllt gewesen. Die Eltern dieser Kinder konnten die Begründungen der Lehrperson für eine Zuweisung in die Sekun-

darschule deshalb nicht nachvollziehen und empfanden sich im Vergleich zu anderen Kindern, welche mit tieferen Noten ins Gymnasium übertreten konnten, unfair behandelt. Beide Kinder haben den Abklärungstest im Rahmen der fehlenden Einigung nicht bestanden und wurden von der Übertrittskommission I der Sekundarschule zugewiesen.

5.5. Rückmeldegespräche an der Kantonsschule in Menzingen

Erstmals fand die Rückmeldeveranstaltung im Rahmen des Übertrittsverfahrens, welche seit Beginn des prüfungsfreien Übertrittsverfahren der Qualitätssicherung dient, an der Kantonsschule Menzingen statt. Im ersten Veranstaltungsteil waren drei Input-Blöcke wie folgt gesetzt:

a) Informationen zum Übertrittsverfahren

Der Präsident der Übertrittskommission, Markus Kunz, leitete die Veranstaltung und präsentierte die aktuellen Zahlen im Übertrittsverfahren. Er beleuchtete aktuelle, auch kritische Entwicklungen und diverse weitere Aspekte des Verfahrens.

b) Kantonsschule Menzingen

Der Rektor der Kantonsschule Menzingen, Markus Lüdin, stellte anlässlich der erstmaligen Durchführung der Veranstaltung in Menzingen, die Kantonsschule Menzingen mit Fokus auf das Untergymnasium des neuen Langzeitgymnasiums vor. Besonderheiten, Schwerpunkte, Unterschiede zur Kantonsschule Zug, Unterstufenfächer, eingeschränkte Wahlmöglichkeit bei der Zuweisung in die beiden Kantonsschulen wurden in diesem Teil erläutert.

c) Stärkere Steuerung im Übertrittsverfahren

Die Präsidentin der Übertrittskommission II, Claudia Lanter, erläuterte die Massnahmen der DBK zur stärkeren Steuerung im Übertrittsverfahren (Auswertung der Zeugnisnotenerhebung zu Beginn des Langzeitgymnasiums, die Evaluation der Orientierungswerte, die Drop-outs und die weiteren Perspektiven im Bereich der Steuerung).

Im zweiten Teil der Veranstaltung fanden die individuellen Gespräche zwischen den Lehrpersonen der Kantonsschulen und der Mittelstufe II über zugewiesene Schülerinnen und Schüler statt.

5.6. Gespräche mit den Erziehungsberechtigten und den Kindern

Die Gespräche zwischen den Delegationen der Übertrittskommission I und den Eltern sowie dem Kind verliefen grossmehrheitlich sehr konstruktiv. Die Eltern schätzten v.a. die Beratungen der Delegationen in Bezug auf die weiteren schulischen Möglichkeiten der Kinder sowie eine neutrale Aussensicht in Bezug auf das Leistungsvermögen der Kinder. Der Abklärungstest stiess auch in diesem Jahr auf breite Akzeptanz. Einige wenige Elterngespräche waren anspruchsvoller. Ein Elternpaar verlangte zudem eine weitere Einsichtsmöglichkeit in den Abklärungstest, um die Prüfungsergebnisse selbst nachkontrollieren zu können. Die Einsicht wurde am 4. Mai 2017 im Beisein des Präsidenten der Übertrittskommission I gewährt.

6. Besonderheiten

6.1. Übertrittskommission I

6.1.1. Zuweisungsentscheide der Übertrittskommission I

Die Sparabsichten des Kantons Zug (Finanzen 2019) haben Auswirkungen auf sämtliche Bereiche, auch auf die Prozesse und Aufgaben der Übertrittskommission I (ÜK). In einem ersten Schritt wurde deshalb beschlossen, die Zuweisungsentscheide der ÜK grundsätzlich zu kürzen und so weit als möglich zu automatisieren. Diese Entscheide wurden bis anhin sehr ausführlich begründet. Im Zuge der Sparbemühungen ist man zum Schluss gelangt, dass diese detaillierte Begründung bei eindeutigen Resultaten am Abklärungstest nicht notwendig ist. Denn bei eindeutigen Ergebnissen am Abklärungstest gibt das Resultat selbst den Entscheid der Kommission vor. Konkret bedeutet dies Folgendes: Wird der Test bestanden oder nicht bestanden, kann die ÜK keinen anderslautenden Entscheid fällen. Aufgrund dieser Kausalität ist deshalb ein derart ausführlicher, aufwendiger, meist fünfseitiger und Ressourcen beanspruchender Entscheid nicht mehr gerechtfertigt. Diese Entscheide wurden deshalb bereits im laufenden Verfahren stark gekürzt und vollständig automatisiert. Damit konnten in der ohnehin schon terminlich stark belasteten Periode des Übertrittsverfahrens personelle und finanzielle Ressourcen eingespart werden, ohne einen Qualitätsabbau in Kauf nehmen zu müssen. Auch die Entscheide im Ermessensspielraum der ÜK wurden vereinfacht und von ca. fünf auf drei Seiten gekürzt. Bei diesen Entscheiden allerdings kommt die Kommission nicht umhin, ihren Entscheid ausführlicher zu begründen, da im Ermessensspielraum zusätzliche Faktoren beurteilt und in die Entscheidungsfindung einbezogen werden müssen. Dennoch konnten auch bei solchen Entscheiden Manpower und Finanzen eingespart werden. So konnten die Kosten für die Übertrittskommission bereits im laufenden Verfahren markant gesenkt werden.

6.1.2. Weitere geplante Massnahmen in Bezug auf die Finanzen 2019

a) Elterngespräche nur noch auf Verlangen ab Verfahren 2018

Im Verfahren 2018 sollen bei fehlenden Einigungen nur noch Elterngespräche mit einer Delegation der ÜK stattfinden, sofern die Eltern dies ausdrücklich wünschen. Gespräche mit Eltern zu führen, die keinen Nutzen in den Gesprächen erkennen und die sich ausschliesslich für die Ergebnisse des Abklärungstests interessieren, macht grundsätzlich keinen Sinn.

Da nun zukünftig auf das Gespräch verzichtet werden kann, darf das Gespräch mit der ÜK deshalb zukünftig ausschliesslich informativen und erläuternden Charakter haben. Dies deshalb, weil kein Unterschied im Verfahren bestehen darf, zwischen Eltern, die ein Gespräch wünschen und solchen, die keines wünschen. Sofern das Gespräch selbst ein weiteres Zuweisungselement bzw. -kriterium darstellen würde, müssten man als Eltern unbedingt ein solches beanspruchen, da man sich ansonsten einen Vorteil vergeben würde. Das Verfahren muss sowohl mit als auch ohne Gespräch auf der Basis derselben Kriterien praktiziert werden (Verfahrensgleichheit). Insofern dürfen am Gespräch zwischen Eltern und ÜK insbesondere die mündliche Stellungnahme der Erziehungsberechtigten entgegengenommen, die Ergebnisse des Abklärungstests erläutert, Einsicht in

Stellungnahme der Lehrperson und den Abklärungstest gewährt, zukünftige Perspektiven der Schülerin bzw. des Schülers besprochen sowie offene Fragen geklärt werden. All dies hat ausschliesslich einen klärenden, erläuternden Aspekt, jedoch keinen Einfluss auf den Zuweisungsentcheid der ÜK, auch nicht, wenn sich ein Testresultat im Ermessensspielraum der ÜK befindet. Dieses neue Verfahren kann in der Praxis organisatorisch nur ermöglicht werden, wenn die Eltern bei einer fehlenden Einigung beim Zuweisungsgespräch mit der Lehrperson verbindlich angeben, ob sie ein Gespräch mit der ÜK wünschen oder nicht. Es darf angenommen werden, dass ca. 40 % der Eltern kein Gespräch verlangen werden. Dadurch können die Ressourcen reduziert, in der Folge auf die effektiv gewünschten Gespräche fokussiert und Finanzen eingespart werden.

b) Abschaffung der Elterngespräche

Sofern die Anzahl der Elterngespräche in den Verfahren 2018 und 2019 nicht im prognostizierten Masse reduziert werden kann, gilt es im Frühling 2019 zu entscheiden, ob die Elterngespräche der ÜK bei fehlenden Einigungen ab Schuljahr 2019/2020 ganz abgeschafft werden sollen. Sofern dies der Fall sein würde, müsste den Eltern nur noch Einsicht in den Abklärungstest selbst angeboten werden, wie dies im Verfahren der Übertrittskommission II (Übertritt von der Sekundarschule in die kantonalen Mittelschulen) bereits heute praktiziert wird.

c) Verkleinerung der Übertrittskommission I ab nächster Amtsdauer

Sofern es sich erweisen sollte, dass die Anzahl der Elterngespräche in den Verfahren 2018 sowie 2019 tatsächlich im prognostizierten Masse reduziert werden kann oder sollten die Elterngespräche in diesem Rahmen grundsätzlich abgeschafft werden, ist es möglich, die Anzahl der Mitglieder der ÜK auf die neue Amtsperiode 2019-2023 hin auf ein vertretbares Masse zu reduzieren. Die Analyse der Ausgangslage in den beiden kommenden Verfahren wird weisen, ob die ÜK mit 9, 8 oder evtl. sogar 7 Mitgliedern imstande ist, die ihr übertragenen Aufgaben zu bewältigen.

6.1.3. Personelles

Per Ende Schuljahr 2016/17 hat Adrian Hofer, der als Vertreter des Verbands Schulleiterinnen und Schulleiter Zug VSL seit 2015 in der ÜK mitgewirkt hat, seinen Rücktritt aus der ÜK eingereicht. Dieser Rücktritt erfolgte im Zusammenhang mit der Kündigung Adrian Hofers als Schulleiter im Kanton Zug. Ab dem neuen Schuljahr wird Adrian Hofer ausserkantonale als Gesamtschulleiter tätig sein. Die ÜK bedauert Adrian Hofers Austritt. Grosse Akzeptanz und Wertschätzung hatten seine Beiträge im Rahmen der Elterngespräche sowie in der ÜK selbst erfahren. Es war ihm gegeben, stets überzeugende und für alle Beteiligten nachvollziehbare Argumente einzubringen und dadurch zu guten Lösungen beizutragen. Sein grosses Engagement und Wirken in der ÜK sei an dieser Stelle aufrichtig verdankt. Aufgrund der Sparmassnahmen des Kantons Zug und der beabsichtigten Reduktion der Mitgliederzahl in der ÜK wird die durch den Rücktritt vakante Vertretung der Schulleiterinnen und Schulleiter der Sekundarstufe I in der Übertrittskommission I nicht neu besetzt.

Vom Austritt Adrian Hofers abgesehen, wurden keine weiteren Rücktritte eingereicht. Die Übertrittskommission I wird deshalb die kommenden beiden Verfahren mit 11 Mitgliedern bestreiten.

6.2. Zuständigkeit der ÜK bei fehlenden Einigungen im Bereich Werkschule-Realschule

Im letztjährigen Übertrittsverfahren hatte die ÜK seit vielen Jahren wieder zum ersten Mal in Bezug auf eine fehlende Einigung im Bereich Werkschule-Realschule zu entscheiden. Im Bericht zum Übertrittsverfahren 2016 an den Bildungsrat wurde diesbezüglich festgehalten, dass es in diesem Zusammenhang noch juristisch zu klären sei, ob die ÜK in solchen Fällen überhaupt für einen Entscheid zuständig sei, da sie unter Umständen einen Entscheid der Rektorin, des Rektors bezüglich einer laufbahnbestimmenden Massnahme aufheben würde, welcher massgeblich auf eine schulpsychologische Abklärung abgestützt sei. Die juristische Klärung ist Ende Schuljahr 2015/16 erfolgt und hat folgendes Ergebnis hervor gebracht:

Das Reglement betreffend das Übertrittsverfahren (UevR; BGS 412.114) regelt die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler von der 6. Klasse der Primarstufe, inkl. Kleinklassen für besondere Förderung, in die 1. Klasse der Sekundarstufe I und den Übertritt von der 1. Sekundarklasse ins Gymnasium. Ziel des Übertrittsverfahrens ist es, die Schüler am Ende der Primarstufe entsprechend ihren Fähigkeiten und ihrer mutmasslichen Entwicklung derjenigen Schulart der Sekundarstufe I (Werk-, Real-, Sekundarschule, Gymnasium gemäss § 30 Abs. 1 SchulG) zuzuweisen, in der sie am besten gefördert werden können. Die von der DBK eingesetzte ÜK hat u.a. die Aufgabe, den Zuweisungsentscheid bei Uneinigkeit zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrperson zu treffen.

Gemäss § 30 Abs. 2 SchulG ist die Werkschule für lernbehinderte Kinder bestimmt. Gemäss § 2 Abs. 1 UevR ist das Ziel des Übertrittsverfahrens, die Schülerinnen und Schüler am Ende der Primarstufe entsprechend ihren Fähigkeiten und ihrer mutmasslichen Entwicklung zum Beispiel der Schulart Werkschule zuzuweisen, wenn sie in dieser am besten gefördert werden können. Lernbehinderte Schülerinnen und Schüler der Primarstufe werden im Übertrittsverfahren in der Regel der Werkschule zugewiesen. In seltenen Ausnahmefällen ist es denkbar, dass lernbehinderte Jugendliche auch der Realschule zugewiesen werden könnten.

Auch Schüler, die gemäss § 6b SchulR im Sinne einer laufbahnbestimmenden Massnahme in einer Kleinklasse für besondere Förderung sind, unterstehen betreffend Zuweisung von der 6. Primarstufe in die 1. Klasse der Sekundarstufe I dem UevR (ausdrücklich erwähnt in § 1 Abs. 1). Wird in einem Ausnahmefall ein lernbehinderter Schüler von der Lehrperson und den Erziehungsberechtigten der Realschule zugewiesen, hebt der Rektor die laufbahnbestimmende Massnahme auf. Während der Rektor für die Anordnung von laufbahnbestimmenden Massnahmen eine Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes benötigt, schreibt das Gesetz für die Aufhebung dieser Massnahmen keine Beteiligung des SPD vor (§ 33bis Abs. 4 SchulG). Bei Unsicherheit kann der Rektor den SPD jedoch jederzeit beiziehen.

Können sich die Erziehungsberechtigten eines lernbehinderten Kindes mit der Lehrperson nicht auf eine Zuweisung in die Werkschule einigen, so leitet der Rektor der ÜK die Unterlagen weiter. Die ÜK kann einen lernbehinderten Schüler nach Testergebnis und eigenen Abklärungen (z. B. aktuelle Stellungnahme des SPD) auch der Realschule zuweisen, wenn er in dieser Schulart am besten gefördert werden kann. Fällt das Resultat des Abklärungstests in den Ermessensbereich zwischen

Werkschule und Realschule, kann der Leiter Schulaufsicht dem Leiter des SPD den Auftrag erteilen, den betreffenden Schüler einzuschätzen resp. eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

In seltenen Fällen ist es also theoretisch möglich, dass eine Schülerin, ein Schüler mit Lernbehinderung, der in der Primarschulzeit durch den Rektor zum Beispiel einer Kleinklasse zugewiesen worden ist, im Rahmen des Übertrittsverfahrens nicht der Werkschule, sondern der Realschule zugewiesen werden könnte. Dies entspricht auch dem Gedanken der rechtsgleichen Behandlung: Auch der lernbehinderte Schüler soll in der 6. Primarklasse im Rahmen des Übertrittsverfahrens die Möglichkeit erhalten, seine Fähigkeiten unter Beweis zu stellen und - falls diese im Realschulbereich liegen - der Realschule zugewiesen zu werden.

Die Ergebnisse der juristischen Abklärung wurden am 8. September 2016 mit den Rektoren der gemeindlichen Schulen besprochen.

6.3. Nachhaltigkeit der Zuweisungsentscheide der Übertrittskommission I

Zum Zwecke der Qualitätskontrolle und der Rechenschaftslegung überprüft die ÜK alljährlich, ob ihre Zuweisungsentscheide, sofern sie anders getroffen wurden, als von den zuweisenden Lehrpersonen empfohlen, auch passend und nachhaltig waren. Im Fokus stehen insofern lediglich die Entscheide, welche im Sinne der Erziehungsberechtigten gefällt wurden. Der ÜK obliegt gerade in solchen Fällen eine besondere Verantwortung. Um diese wahrnehmen zu können, ist die Überprüfung der Nachhaltigkeit von Bedeutung. Bei der operativen Umsetzung dieser Zielsetzung wird die Schullaufbahn von betroffenen Jugendlichen während zweier Jahre verfolgt, da in diesem Zeitraum allenfalls ein Rückschluss auf die Zuweisungsgenauigkeit der Kommission gezogen werden kann. Sofern es zu Umstufungen, d. h. Schulartenwechseln gekommen ist, muss die ÜK die Situation genauer analysieren. Diese Analyse und die entsprechenden Schlussfolgerungen sind für die künftige Arbeit der ÜK wichtig und wertvoll, insbesondere was die Skalierung der verschiedenen Tests, aber auch den Umgang mit dem Ermessensspielraum der ÜK anbelangt. Diese Datenerhebung dient ausschliesslich internen Zwecken.

Von besonderer Bedeutung für die ÜK ist der Grund der Umstufung nach der Zuweisung durch die ÜK. Repetiert eine Schülerin bzw. ein Schüler z. B. die 1. Klasse der Sekundarschule wegen eines Unfalles (längerer Schulausfall), kann nicht davon ausgegangen werden, dass die ÜK einen "falschen" bzw. nicht nachhaltigen Entscheid gefällt hat. Erfolgt ein Schulartenwechsel allerdings aufgrund ungenügender Leistungsfähigkeit und/oder Überforderung muss sich die Kommission selbst - genau so wie die Lehrpersonen bei ihren Entscheiden - Rechenschaft ablegen.

Im Unterschied zum Übertrittsverfahren in den gemeindlichen und privaten Schulen behandelt die ÜK ausschliesslich Fälle in der Grauzone. Bei «Fehlenden Einigungen» handelt es sich grossmehrerheitlich um komplexere Fälle, um Schülerinnen und Schüler, die häufig ein Leistungsvermögen in einem Zwischenbereich zwischen zwei Schularten aufweisen. Während Lehrpersonen im Übertrittsverfahren überwiegend mit klaren Ausgangslagen konfrontiert sind (i.d.R. 96-98 % Einigung mit Eltern), hat die ÜK ausschliesslich 2 - 4 % sämtlicher Zuweisungen im Kanton zu regeln,

bei denen die Beurteilung der zu berücksichtigen Fakten umstritten sein kann. Die Nachhaltigkeit bei einem auf einer klaren Ausgangslage beruhenden Zuweisungsentscheid ist selbstredend einfacher zu gewährleisten als bei einem Grenzfall, in welchem viele weitere Faktoren in den Ermessensentscheid einbezogen werden müssen und die mutmassliche Entwicklung im Sinne einer prognostischen Einschätzung an Bedeutung gewinnt. Gerade bei sogenannten «Grauzonen-Fällen», in denen verschiedene, auch gegensätzliche, Faktoren mit in den Entscheid einbezogen und gewichtet werden müssen, ist eine prognostische Beurteilung der Leistungsfähigkeit äusserst anspruchsvoll, insbesondere da die Entwicklung der betroffenen Jugendlichen in solchen Fällen nicht voraussehbar ist und dementsprechend unterschiedlich verlaufen kann.

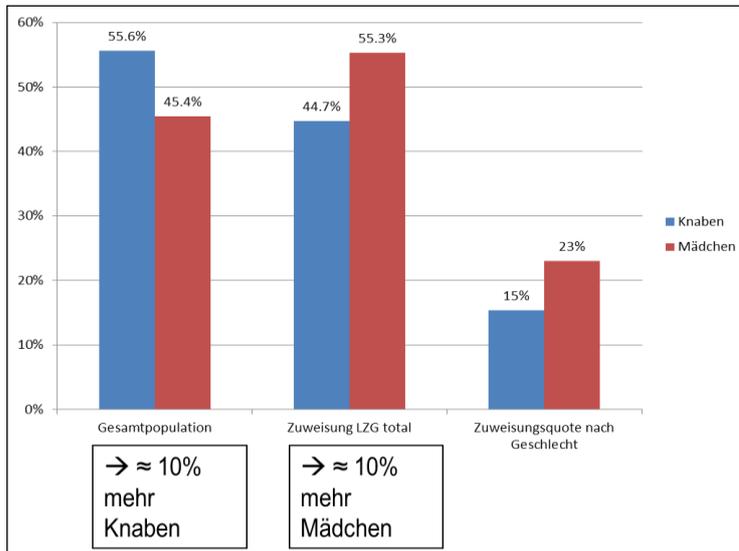
Die Ergebnisse der Nachhaltigkeitsprüfung von 2006 bis 2015 präsentieren sich wie folgt:

Jahr	Realschule	Sekundarschule	Gymnasium	alle Schularten
2006		2 von 3	1 von 1	3 von 4
2007		4 von 6	2 von 3	6 von 9
2008		7 von 8		7 von 8
2009				
2010		6 von 6		6 von 6
2011		2 von 2	1 von 1	3 von 3
2012		2 von 3		2 von 3
2013		6 von 7	3 von 3	9 von 10
2014		3 von 4	1 von 1	4 von 5
2015		0 von 1	1 von 1	1 von 2
Nachhaltige Zuweisungen		32 von 40	9 von 10	41 von 50
Nachhaltigkeit in Prozent		80 %	90 %	82.0 %
davon Austritte nach 2. Kl.		4	1	

Die Daten sprechen für eine hohe Nachhaltigkeit der Entscheide der ÜK. In Anbetracht der Schwierigkeit dieser Entscheide, darf die Kommission mit den Ergebnissen dieser Nachhaltigkeitsüberprüfung sehr zufrieden sein. Bei Zweifelsfällen wird nur der höheren Schulart zugewiesen, wenn wesentliche Faktoren dafür sprechen. Die Kommission erweist sich bei der prognostischen Beurteilung als versiert und erfahren. Grundsätzlich lässt sich bis anhin die Feststellung machen, je höher die Schulart, in welche die Kommission zuweist, desto höher die Nachhaltigkeit.

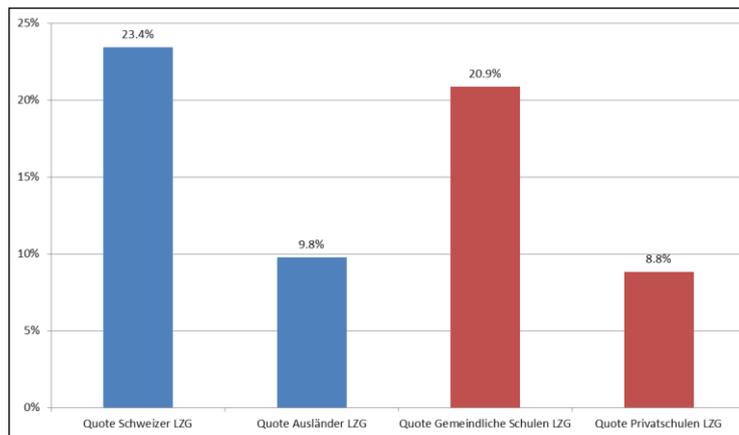
6.4. Zuweisungsquote ins Langzeitgymnasium

Die von der DBK unter Beobachtung stehende Zuweisungsquote ins Gymnasium liegt mit 18.8 % um 1.3 % unter dem letztjährigen definitiven Wert (20.1 %) und damit in dem von der Regierung und der DBK kommunizierten Rahmen.



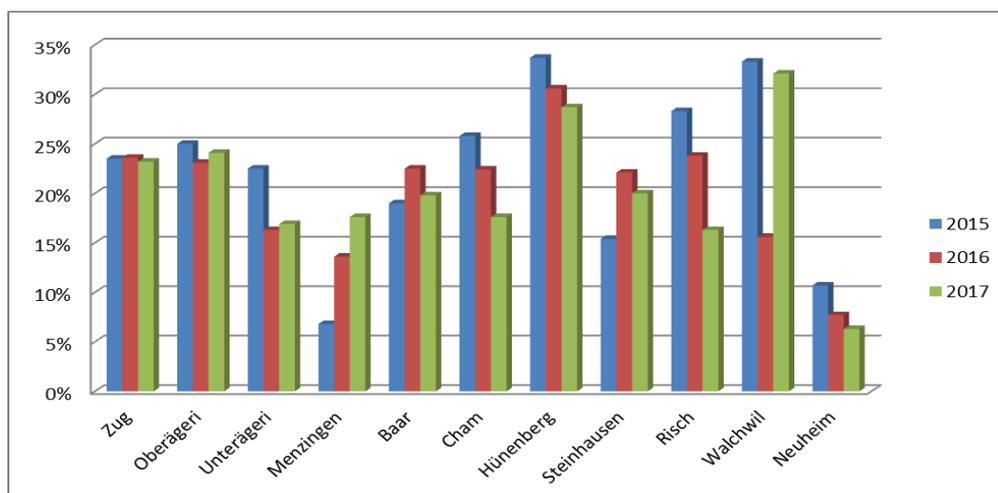
Auffällig ist die Geschlechterverteilung bei der Zuweisung ins Langzeitgymnasium. Obwohl gesamthaft 10% mehr Knaben im Übertrittsverfahren involviert waren, wurden 10% mehr Mädchen dem Gymnasium zugewiesen. Die geschlechtsspezifischen Zuweisungsquoten ergeben auf dieser Grundlage Folgendes: 23% aller Mädchen und 15% aller Knaben wurden dem Langzeitgymnasium zugewiesen. Die Mädchen setzen sich damit im Verfahren 2017 deutlicher von den Knaben ab als in den Vorjahren.

Abb. 9: LZG: Geschlechterverteilung: Gesamtpopulation - Zuweisung 2017



Die Zuweisungsquote ins Gymnasium liegt bei den Schweizer Kindern bei 23.4%, bei den ausländischen bei 9.8%. Bei diesem Vergleich ist jedoch zu beachten, dass viele ausländische Kinder Privatschulen besuchen, auch nach der Zuweisung in eine Schulart der Sekundarstufe I. In den gemeindlichen Schulen betrug die Zuweisungsquote ins Langzeitgymnasium 20.9%, in den Privatschulen 8.8%.

Abb. 10: LZG: Zuweisungen Schweizer - Ausländer / Gemeindliche Schulen - Privatschulen



Die Zuweisungsquoten ins Langzeitgymnasium aus den einzelnen gemeindlichen Schulen in den letzten drei Verfahren zeigen bei einigen Gemeinden abnehmende Tendenzen, so in den Gemeinden

Abb. 11: Entwicklung der Gymnasialquote nach Gemeinden

Cham, Hünenberg, Risch und Neuheim. Zug weist seit drei Jahren stabile Werte aus, die deutlich unten der Vorjahre liegen. Starken Schwankungen können v.a. die kleinen Gemeinden unterliegen, was sich am Beispiel von Walchwil und Menzingen in den letzten drei Jahren deutlich manifestiert.

6.5. Auswertung der Orientierungswerte für die Zuweisung ins Langzeitgymnasium

Der Bildungsrat hat am 2. September 2015 beschlossen, dass nebst den bisherigen Zuweisungskriterien ins Langzeitgymnasium ein Orientierungswert für die Zuweisung ins Langzeitgymnasium von 5.2 gelten soll. Die Übertrittskommission II führt nun u.a. eine Statistik der dem Langzeitgymnasium zugewiesenen Schülerinnen und Schüler in Bezug auf die Durchschnittsnote der Primarstufe im Vergleich zum Orientierungswert.

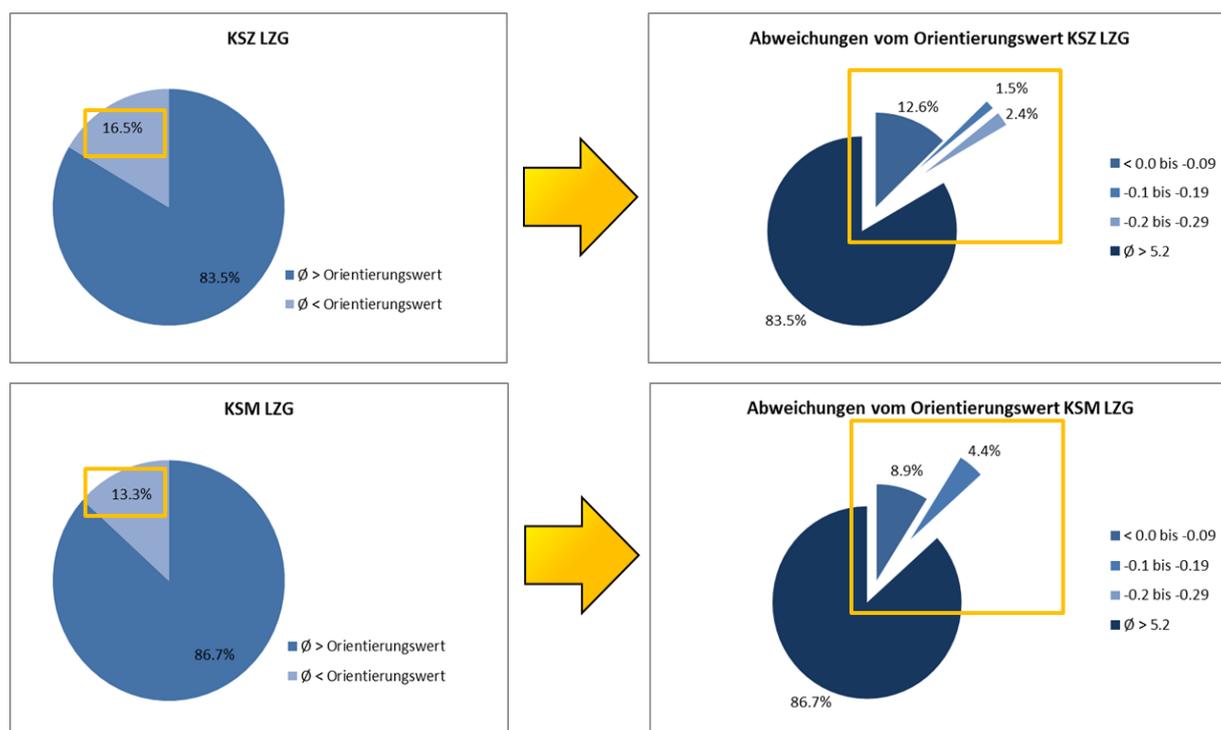


Abb. 12: Auswertung Durchschnittsnoten - Orientierungswert (Zuweisung März 2016)

Bei einer genauen Analyse der Durchschnittsnoten, die unter dem Orientierungswert liegen, kann festgestellt werden, dass dabei eine Mehrheit einen Wert von 5.17 aufweist, was mathematisch gesehen auch dem Orientierungswert entspricht. Somit ist eine relativ hohe Passung (ca. 95% bei der Zuweisung im März 2016) erreicht im Übertrittsverfahren I. Im Vergleich zu den Werten beim Übertrittsverfahren II weist das Übertrittsverfahren I eine markant bessere Entsprechung des Orientierungswertes aus. Bilanzierend ist festzuhalten, dass sich die Lehrpersonen der Mittelstufe II sehr gut an den Orientierungswert halten.

6.6. Dropout-Quote Gymnasium

Seit einigen Jahren steht die Drop-out-Quote des Untergymnasiums im Fokus der Übertrittskommission I, ausgehend von einem Jahr mit einer hohen Anzahl an Austritten. Mittlerweile zählt die Beobachtung der Drop-out-Quoten zu den alljährlichen Massnahmen der Qualitätssicherung im Übertrittsverfahren. Die Übertrittskommission lässt deshalb den Gemeinden und Privatschulen Rückmeldungen in Bezug auf Auffälligkeiten zukommen. Dies insbesondere deshalb, weil bei einer Häufung von Austritten möglicherweise Rückschlüsse auf die Zuweisungspraxis gezogen werden könnten.

Im Folgenden wird nur Bezug auf Schülerinnen und Schüler genommen, die nicht promoviert wurden bzw. freiwillig aus dem Untergymnasium ausgetreten sind aufgrund von Leistungsschwierigkeiten, Leistungsdruck und psychischer Belastung. Von diesen insgesamt 18 Austritten aus der Kantonsschule im Schuljahr 2015/16

- stammten drei Schülerinnen und Schüler aus Risch (16.6 %). Diese drei Jugendlichen aus Risch wurden im Frühling 2015 dem Langzeitgymnasium zugewiesen und traten innerhalb des ersten Jahres aus der Kantonsschule wieder aus. Dies entspricht einer gemeindebezogenen Drop-out-Quote von 11.5 % (3 von 26 zugewiesenen Schülerinnen und Schülern). Alle Austritte erfolgten aufgrund von Leistungsschwierigkeiten oder wegen psychischer Belastung. Der Rektor der Schulen Risch teilte der Übertrittskommission I mit, dass sie das Thema der Zuweisung bereits in der Schulleitung und auf der Mittelstufe II intensiv besprochen hätten und dies auch weiterhin thematisieren würden. So hätten hoffentlich bereits bei der Zuweisung im Sommer 2016 einige Punkte einfließen können. Von den drei erwähnten Lehrpersonen mit Drop-outs würde nur noch eine Lehrperson in der Gemeinde Risch arbeiten.
- stammten zwei Schülerinnen und Schüler aus Steinhausen (11.1 %). Beide Jugendlichen wurden im Frühling 2015 dem Langzeitgymnasium zugewiesen und traten innerhalb des ersten Jahres an der Kantonsschule wieder aus. Dies entspricht einer gemeindebezogenen Drop-out-Quote von 14.3% (2 von 14 zugewiesenen Schülerinnen und Schülern). Ein Austritt erfolgte aufgrund von Nicht-Promovierung, der andere aufgrund von psychischer Belastung. Der Rektor der Schulen Steinhausen teilte der Übertrittskommission I mit, dass sie die beiden Fälle intern besprechen und Klärungen auf jeden Fall vornehmen würden.
- stammten drei Schülerinnen und Schüler aus Walchwil (16.6 %). Ein Jugendlicher wurde im Frühling 2015 dem Langzeitgymnasium zugewiesen und trat innerhalb des ersten Jahres an der Kantonsschule aufgrund der Nicht-Promovierung wieder aus. Die anderen zwei Austritte erfolgten aus der 2. Klasse des Gymnasiums aufgrund von Nicht-Promovierung und wegen eines freiwilligen Austritts aufgrund von Leistungsschwierigkeiten, Leistungsdruck. Der Rektor der Schulen Walchwil erachtete die Anzahl der Drop-Outs der letzten beiden Jahre für eine kleine Schule wie Walchwil als sehr hoch. Er teilte der Übertrittskommission I mit, dass auf der Mittelstufe II drei erfahrene Lehrpersonen unterrichten würden. Sie würden nun intern die Situation in einem Gespräch thematisieren, die Gründe erforschen und daraus Verbesserungen ableiten.

- stammten vier Schülerinnen und Schüler aus Zug (22.2 %). Die beiden Austritte aus der 1. Klasse erfolgten aufgrund einer Nicht-Promovierung und wegen eines freiwilligen Austritts aufgrund der unbefriedigenden schulischen Situation. Zwei Jugendliche, die im Frühling 2014 der Kantonsschule zugewiesen worden sind, haben die Kantonsschule aus der 2. Klasse verlassen. Dies wegen Nicht-Promovierung und wegen eines freiwilligen Austritts aufgrund von Leistungsschwierigkeiten. Auffällig war, dass bei einer zuweisenden Lehrperson, bei der auch schon im Vorjahr zwei Austritte registriert wurden, erneut zwei Austritte festgestellt werden mussten. Der Rektor der Stadtschulen Zug teilte der Übertrittskommission I mit, dass es den Stadtschulen ein Anliegen ist, dass am Ende des Übertrittsverfahrens die „richtigen“ Entscheide getroffen würden, da ein Wechsel der Schulstufe für das Kind selber, aber auch für alle Beteiligten immer sehr belastend und aufwendig sei. Nach Aussagen der Schulleiterin sei die betreffende Lehrperson von Eltern unter Druck gesetzt worden. Im kommenden Jahr werde diese Lehrperson wiederum eine 6. Klasse zum Übertritt begleiten. Die Schulleiterin suche deshalb mit der Lehrperson das Gespräch und werde sie im Verfahren noch vermehrt dabei unterstützen, die richtigen Entscheide auch gegenüber den Eltern durchzusetzen. In Bezug auf die beiden anderen Austritte werde die Schulleitung informiert und gebeten, ein besonderes Augenmerk auf das Verfahren bei den beiden Lehrpersonen zu richten.

- stammten zwei Schüler von den Privatschulen, einer von der Tagesschule Elementa Neuheim sowie einer von der Futura Ganztageschule in Baar. Der Schüler der Tagesschule Elementa Neuheim wurde im Frühling 2014 mit vier weiteren Jugendlichen dem Langzeitgymnasium zugewiesen. Eine Schülerin aus diesem Jahrgang hat die Kantonsschule schon verlassen. Eine weitere Schülerin musste eine Klasse repetieren. Ende Schuljahr 2015/16 musste nun ein weiterer dieser Schüler nach einer freiwilligen Repetition des 1. Jahres die Kantonsschule verlassen, weil er die Promotionsbedingungen nicht erfüllt hat. Die Schulleiterin der Privatschule teilte der Übertrittskommission I mit, dass die Drop-outs bereits beim Besuch der Schulaufsicht vor Ort besprochen worden seien. Dabei seien ein paar wichtige Hinweise gegeben worden. Auch komme der Tagesschule Elementa die Implementierung des Orientierungswertes sehr entgegen. Am bevorstehenden Elternabend würden sie die Eltern (wieder) gut informieren. Die Schulleiterin hoffe sehr, dass das ein „Ausrutscher“ war und in Zukunft nicht mehr vorkomme. In Bezug auf die Futura Ganztageschule konnte bisher keine Häufung von Drop-outs festgestellt werden.

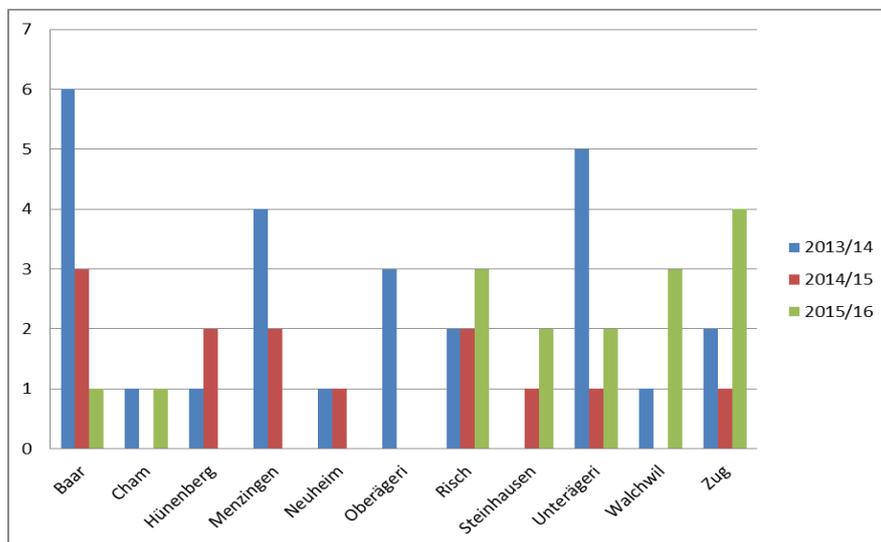


Abb. 13: Gemeindebezogene Drop-outs bei Nichtpromovierung und freiwilligem Wechsel wegen Schwierigkeiten

Es liegt der ÜK fern, ihre Feststellungen zu generalisieren. Auch stellt die ÜK die Qualität der Arbeit und die Professionalität der erwähnten Lehrperson keineswegs in Frage. Mit den Informationen wird lediglich auf einen Teilaspekt des ganzen Arbeitsvolumens einer Lehrperson fokussiert. Mit den erwähnten und kommunizierten Auffälligkeiten möchte die ÜK einen Beitrag zur Qualitätssicherung im Übertrittsverfahren leisten, insbesondere einen Beitrag zur Schärfung der Wahrnehmung der involvierten Lehrpersonen sowie der Schulleitungen, ganz im Sinne eines präventiven Einwirkens für zukünftige Verfahren. Mit den Hinweisen an die Gemeinden und Privatschulen verbunden war die Bitte, die Fälle gemeindeintern zu analysieren, allfällige konstruktive Gespräche mit den Lehrpersonen zu führen und je nach Situation entsprechende Schlüsse zu ziehen.

6.7. Weiterbildung Einführung: Zuger Übertrittsverfahren Primarstufe - Sekundarstufe I

Die ÜK führt jeweils anfangs Schuljahr den zweiteiligen Kurs «Einführung: Zuger Übertrittsverfahren PS - Sek I» (00.02.01) in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Zug durch. Im Schuljahr 2016/17 hat dieser am 1. und 7. September 2016 mit einer Kursdauer von sechs Stunden stattgefunden. Am Kurs haben in diesem Schuljahr 13 Lehrpersonen teilgenommen.

Der Kurs wurde grossmehrheitlich mit «sehr gut» beurteilt. Erstmals wurde der Kurs von einem «Senior Advisor» besucht, der den Kursleitenden als «critical friend» im Auftrag der PH Zug und zum Zwecke der Qualitätspflege in der Weiterbildung ein individuelles Feedback zur Qualität des Kurses gab. Dabei wurde festgehalten, dass es sich um ein sehr gutes Kursangebot handle. Der Kurs sei spannend, abwechslungsreich, schul- und praxisnah und über das Ganze eine sehr gute Vorbereitung auf das bevorstehende Übertrittsverfahren. Er sei sorgfältig vorbereitet worden, die abgegebenen Kursunterlagen seien zweckdienlich und unterstützend. Die Kursleitenden seien äusserst kompetent, würden die Sachverhalte anschaulich darbieten und auf alle Fragen eingehen.

7. Quellenangaben

- Datenbank «Auswertungstool»
- Statistik voraussichtliche Zuweisungen für das Jahr 2017/18
- Statistik definitive Zuweisungsentscheide für das Jahr 2017/18
- Definitive Zuweisungsentscheide 2017
- PPT Eröffnungssitzung der Übertrittskommission I vom 30. März 2017
- PPT Beschlusssitzung der Übertrittskommission I vom 17. Mai 2017
- Protokoll der Beschlusssitzung der Übertrittskommission I vom 17. Mai 2017
- PPT für die Rückmeldeveranstaltung an der Kantonsschule Menzingen vom 22. März 2017
- Datenbank «Schülerinnen und Schüler mit fehlender Einigung»
- Einsatzplan für Elterngespräche 2017
- Berichterstattung an den Bildungsrat: Übertrittsverfahren 2016
- Controlling im Übertrittsverfahren I
- Broschüre Übertritte, Ausgabe 2014, inklusive Korrigenda

Zug, 15. Mai 2017

GEVER DBK AGS 4.5.1 / 16.3 / 17677

Markus Kunz

Präsident der Übertrittskommission I

Der Bericht geht an:

- Bildungsrat des Kantons Zug
- Amt für gemeindliche Schulen
- Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule
- Übertrittskommission I
- Präsidium Übertrittskommission II
- Kantonsschule Zug, Direktor
- Kantonsschule Zug, Rektor Gymnasium Unterstufe
- Kantonsschule Menzingen, Rektor
- Rektoren der gemeindlichen Schulen
- Schulpräsidien der gemeindlichen Schule